



# Stiftung Schloss Tutzing – Ziele & Satzung

## **PRÄAMBEL**

Landeskirchliche und staatliche Finanzierungen reichen langfristig nicht aus, das unter Denkmalschutz stehende Gesamtensemble Schloss Tutzing - der Sitz der Evangelischen Akademie - nachhaltig zu restaurieren, zu gestalten und seinen Bestand zu sichern.

Es gehört zur protestantischen Identität, sich insbesondere der Bereiche von Kunst, Kultur und Denkmalpflege anzunehmen und in diese zu „investieren“, nicht nur in finanzieller Hinsicht. Es gilt, Schloss Tutzing zu pflegen, räumliche und künstlerische „Schätze“ des Schlosses zu heben und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK**

1. Die Stiftung Schloss Tutzing ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung mit Sitz in Tutzing. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist es, das Gesamtensemble Schloss Tutzing als einzigartigen Ort künstlerischer, denkmalreicher und kultureller Beheimatung zu fördern und dazu beizutragen, diesen in seinem Bestand zu erhalten, jedoch nur, soweit die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die politische Gemeinde bzw. Dritte nicht zu Leistungen verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

Der Satzungszweck wird durch die Gewährung von Zuschüssen verwirklicht.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 GRUNDSTOCKVERMÖGEN**

1. Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 5.000,00 € ausgestattet.
2. Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
3. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

### **§ 3 MITTELVERWENDUNG**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
3. Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
4. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
5. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
6. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 4 VERWALTUNG DER STIFTUNG**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern verwaltet durch das Landeskirchenamt die Stiftung getrennt von ihrem eigenen Vermögen und verwendet die Erträge und Zuwendungen entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates. Sie beauftragt für die Geschäftsführung die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter der Evangelischen Akademie Tutzing.

### **§ 5 SCHIRMHERRSCHAFT**

Schirmherr der Stiftung Schloss Tutzing ist Herr Landesbischof Dr. Johannes Friedrich. Für den Fall, dass Herr Landesbischof Dr. Johannes Friedrich die Schirmherrschaft nicht über seine Amtszeit als Landesbischof hinaus wahrnimmt, geht diese auf die nachfolgende Landesbischöfin/den nachfolgenden Landesbischof über.

## § 6 STIFTUNGSRAT

1. Der Stiftungsrat besteht aus maximal neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - **der Direktorin/dem Direktor der Evangelischen Akademie Tutzing**, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Stiftungsrates ist
  - **Herrn Dr. Peter Gauweiler**, MdB, Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“, Bayerischer Staatsminister a.D., München
  - **Herrn Dr. Thomas von Mitschke-Collande**, Senior-Director McKinsey, München
  - **Herrn Prof. Dr. Michael Petzet**, Präsident des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS, München
  - **Herrn Richard Freiherr von Rheinbaben**, Vorsitzender des Aufsichtsrats der mediantis AG, Tutzing
  - **Herrn Ministerialdirektor Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler**, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, München
  - **Herrn Dr. Theo Waigel**, Bundesminister a. D.
2. Der Stiftungsrat kann gemäß Abs. 1 weitere Mitglieder berufen.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat berufen die verbliebenen Mitglieder einvernehmlich ein neues Mitglied.
4. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss Mitglied des Kuratoriums der Evangelischen Akademie Tutzing sein.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten den Stiftungsrat. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats oder auf Wunsch eines Mitgliedes des Stiftungsrats rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
8. Die Tätigkeit im Stiftungsrat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

## § 7 AUFGABEN DES STIFTUNGSRATS

Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungserträge und unterstützt die Mitteleinwerbung.

## **§ 8 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 ANFALLKLAUSEL**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

## **§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – in Kraft. Sie kann nur mit deren Zustimmung geändert werden.

*München, 12. Dezember 2006*

Landesbischof Dr. Johannes Friedrich